

Stellungnahme

Religionsunterricht in den Schulen

Bildungsminister Mollers reagiert auf Aussagen von Ministerin Weykmans

Bildungsminister Harald Mollers (ProDG) hat auf die jüngsten Aussagen seiner Ministerkollegin Isabelle Weykmans (PFF) zum Religionsunterricht reagiert: Jeder Mensch habe das Recht auf freie Meinungsäußerung, auch Minister, jedoch sei es in vorliegendem Fall wichtig, explizit darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Äußerungen von Frau Weykmans um eine rein persönliche Positionierung handle, die weder mit dem Bildungsminister noch mit der Regierung abgesprochen worden sei und auch nicht deren Haltung oder eventuelle Vorhaben widerspiegle.

„Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann weder den Religionsunterricht abschaffen noch ihre Inhalte und Methoden abändern. Das ist einzig und alleine Aufgabe und Verantwortung der anerkannten Glaubensträger. Die Artikel 19, 20, 21 und 24 der belgischen Verfassung machen ganz klare Vorgaben, in deren Rahmen sich die DG bewegen muss“, so der Minister in seiner Stellungnahme.

Die Debatte müsse also vor allem auf föderaler Ebene geführt werden. Natürlich dürfe und müsse man in der heutigen Zeit über Sinn und Zweck der Religionsunterrichte diskutieren, aber die Regierung müsse sich selbstverständlich an den gesetzlichen Rahmen halten. „Die Deutschsprachige Gemeinschaft bemüht sich dennoch bereits seit geraumer Zeit im Rahmen des interreligiösen Dialogs mit den hohen Repräsentanten der verschiedenen Glaubensgemeinschaften um eine zeitgemäße Gestaltung der Religionsunterrichte und um mehr konfessionsübergreifende Zusammenarbeit. Interessante Modelle sind bereits in einigen Schulen erfolgreich praktiziert worden“ so Mollers. Der Bildungsminister abschließend: „Grundsätzlich bin ich offen für neue Modelle, aber sie müssen aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage auf freiwilliger Basis vor Ort und im Dialog mit den jeweiligen Glaubensträgern entstehen.“

Hintergrund: Auszüge aus der belgischen Verfassung

Art. 19

Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte.

Art. 20

Niemand darf gezwungen werden, in irgendeiner Weise an Handlungen und Feierlichkeiten eines Kultes teilzunehmen oder dessen Ruhetage einzuhalten.

Art. 21

Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen. [...]

Art. 24

§ 1 - Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§ 2 - Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen.

§ 3 - Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4 - Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen.

§ 5 - Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt.